Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in Form von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), der §§ 1, 2 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 108), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Sangerhausen in der Sitzung am 22.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen, nach Maßgabe dieser Satzung, erhoben.

Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sangerhausen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 16. Juni 2016 festgelegt.

Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührentarifes, welcher Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben für:
 - 1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 BrSchG, die vorsätzlich, grob fahrlässig oder in Fällen der Gefährdungshaftung verursacht worden sind,
 - 2. andere, als in § 22 Abs. 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (nach § 1 Abs. 1 und 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (nach § 1 Abs. 1 und 4 BrSchG) dienen,
 - 3. freiwillige Einsätze, insbesondere:
 - Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
 - Tür- und Toröffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc, soweit kein Einsatz nach § 22 Abs.1 Satz 2 BrSchG vorliegt,
 - c. Auspumpen von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - d. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
 - e. Suche/Einfangen von Tieren
 - f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - g. Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung,
 - 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,

5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass eine Gefahrenlage aufgrund eines Brandes vorgelegen hat (Falschalarm).

Freiwillige Einsätze nach Nr. 3 werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach § 1 BrSchG im eigenen Wirkungskreis nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf einen freiwilligen Einsatz besteht nicht.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach §2 Abs 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
 - derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
 - 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
 - 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst
 - 5. der Betreiber der Brandmeldeanlage bei Alarmierung der Feuerwehr, ohne dass eine Gefahrenlage, aufgrund eines Brandes, vorlag (Falschalarm § 2 Abs. 1 Nr. 5 dieser Satzung)
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des, als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu. Die Gebührenhöhe beruht auf einer Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben gemäß dem Kommunalabgabengesetz.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren gemäß Gebührentarif erfolgt minutengenau, soweit kein Pauschalbetrag (Punkt 5 im Gebührentarif) für die erbrachte Leistung festgelegt wurde. Die Gebührenhöhe errechnet sich aus dem Kostentarif je Minute, multipliziert mit der jeweils entsprechenden Einsatzdauer.
- (3) Die Gebühr (keine Pauschalgebühr) wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage, der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

- (4) Material-/Sachkosten (z.B. Löschmittel, Ölbindemittel, Ölsperren etc.), Entsorgungskosten (z.B. für kontaminiertes Bindemittel), Auslagen (z.B. Kosten für Leistungen durch Inanspruchnahme Dritter, Verpflegung von Einsatzkräften, etc.) sowie Verdienstausfall arbeitstätiger Einsatzkräfte werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (5) Kosten für Betriebsstoffe (Kraft- und Schmierstoffe Punkt 3 Gebührentarif) für gefahrene Wegstrecken von Einsatzfahrzeugen werden nach einer Kilometerpauschale ermittelt.
 - Für die Berechnung der Kosten für die Laufzeit von Aggregaten und Werkzeugen (Stromerzeuger, Pumpen, Motorsägen etc.) wird der durchschnittliche Verbrauch mit den tagesaktuellen Kraftstoffpreisen und der Betriebszeit in Minuten multipliziert.

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft nach dem Einrücken ins Feuerwehrgerätehaus.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.11.2022 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die Satzung der über die Erhebung von Kostenersatz sowie einer Entgeltordnung über die Erhebung von sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen einschließlich Kostentarif zu Satzung (Kostenersatzsatzung FF) vom 12.11.2009 außer Kraft

Sangerhausen, den 22.09.2022

Strauß

Oberbürgermeister

Anlage

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen vom 22.09.2022

1. Personal		
Personaleinsatz	Kosten pro Einsatzminute und -kraft	
1.1 Einsatzkraft	0,36 €	
1.2 Brandsicherheitswache	0,25 €	
1.3 Verdienstausfall	in Höhe der tatsächlichen Geltendmachung	

2. Fahrzeuge ohne Personal		
Fahrzeugkategorie	Fahrzeug	Kosten pro Einsatzminute
A	2.1 Löschfahrzeuge (Löschgruppenfahrzeug, Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug, Tanklöschfahrzeug, Mittleres Löschfahrzeug)	5,09 €
	2.2 Drehleiter DL(A)K 23/12	7,93 €
	2.3 Rüstwagen / Gerätewagen	3,89 €
	2.4 Tragkraftspritzenfahrzeuge mit und ohne Löschwassertank (TSF, TSF-W)	3,35 €
В	2.5 Mehrzweckfahrzeuge (Einsatzleitwagen ELW, Mannschaftstransportwagen MTW, Kommandowagen KdoW)	2,19 €

3. Kraft- und Schmierstoffe		
Einsatzmittel	Kostenpauschale pro Kilometer	
3.1 Einsatzfahrzeuge der, unter Punkt 2 genannten Fahrzeugkategorie A	0,80 €	
3.2 Einsatzfahrzeuge der, unter Punkt 2 genannten Fahrzeugkategorie B	0,40 €	
Einsatzmittel	Ø Kraftstoffverbrauch pro Betriebsminute	
3.3 Tragbare Stromerzeuger	0,10 Liter	
3.4 Tragkraftspritzen (TS8/8; PFPN 10-1000)	0,22 Liter	
3.5 Im Einsatzfahrzeug fest verbaute Löschwasserpumpen und Stromerzeuger	0,33 Liter	
3.6 Motorsägen	0,08 Liter	

4. Verbrauchsmaterial, Entsorgungskosten, Auslagen

- 4.1 Verbrauchsmaterialien (Ölbindemittel, Ölsperren, Schaummittel, Löschwasser, Öllösemittel, etc.) werden nach den Wiederbeschaffungskosten des aktuellen Tagespreises berechnet.
- 4.2 Kosten für die Entsorgung von kontaminierten Materialien (Ölbindemittel, Ölsperren, Löschwasser, etc.) werden in tatsächlich angefallener Höhe zum aktuellen Tagespreis, mittels Kostennachweis, erhoben.
- 4.3 Kosten für Auslagen für die Beanspruchung Dritter (Unternehmen, Firmen, gemeindefremde Feuerwehreinsatzkräfte und –mittel, etc.) sowie für die notwendige Verpflegung der eingesetzten Einsatzkräfte werden in tatsächlich angefallener Höhe, mittels Kostennachweis, erhoben.

5. Pauschalgebühr

Für durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass eine Gefahrenlage aufgrund eines Brandes vorgelegen hat (Falschalarm - § 2 Abs. 1 Nr. 5 Feuerwehrgebührensatzung) wird eine Pauschalgebühr erhoben, unabhängig der Dauer des Einsatzes sowie der eingesetzten Einsatzkräfte und –mittel.

Die Höhe dieser Pauschalgebühr beträgt 300,00 €.